

Zweiter Teil: Rechtliche Bewertung der Verwendung fremder Unternehmenspräsenzen in sozialen Netzwerken

Nachdem analysiert wurde, welche Bedeutung und welchen wirtschaftlichen Wert Unternehmenspräsenzen in sozialen Netzwerken haben, kann nun der Frage nachgegangen werden, ob und wie sich Unternehmen rechtlich gegen einen nicht autorisierten Social-Media-Auftritt zur Wehr setzen können.

1. Abschnitt.

Zuständigkeit deutscher Gerichte und Anwendbarkeit deutschen Rechts

Bevor aber mit einer materiell-rechtlichen Prüfung begonnen werden kann, ist zunächst zu untersuchen, welches Recht überhaupt auf die in Frage stehenden Sachverhalte anzuwenden ist. Dies hängt wiederum davon ab, welches Gericht international zuständig ist, da das Gericht das von ihm anzuwendende Sachrecht auf Grundlage „seiner“ *lexi fori*, also dem in dem jeweiligen Staat anzuwendenden internationalen Privatrecht, bestimmt.

Die internationale Gerichtszuständigkeit und die Frage nach dem anzuwendenden Sachrecht sind vorliegend gerade vor dem Hintergrund bedeutsam, dass bei Rechtsverletzungen in einem weltweiten Netzwerk regelmäßig ein Auslandsbezug besteht, was die Frage nach der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der Anwendbarkeit deutschen Rechts aufwirft. Denn in einem globalen Netzwerk sind die Akteure naturgemäß häufig in unterschiedlichen Ländern ansässig, sodass Rechteinhaber und Rechteverletzter regelmäßig verschiedenen Rechtsordnungen unterfallen. Auch bei der Prüfung von Ansprüchen gegen die Plattformbetreiber stellen sich Fragen des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, da die Betreiber der relevanten sozialen Netzwerke überwiegend im Ausland ansässig sind. So wird etwa die Website des Netzwerks Facebook, <http://www.facebook.de> bzw. <http://www.facebook.com>, außerhalb von Nordamerika von einer irischen Gesellschaft, der Facebook Ireland Limited, betrieben¹⁴⁰.

¹⁴⁰ Vgl. <http://www.facebook.com/legal/terms>, Auszug aus dem Impressum: „Die Webseiten unter www.facebook.de und die auf diesen Seiten vorgehaltenen Dienste werden dir angeboten von: Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland.“; vgl. dort auch Ziffer 18 Nr. 1 „[...] stellt diese Erklärung eine Vereinbarung zwischen dir und Facebook Ireland Limited dar“. Für weitere Informationen zur Facebook Ireland Limited vgl. Register-

Die Frage nach der Anwendbarkeit deutschen Rechts ist äußerst komplex, weshalb diese hier nur in den Grundzügen dargestellt werden kann. Die Gerichtszuständigkeit und die daran anknüpfende Frage nach dem anzuwendenden Rechts hängt – wie bereits angedeutet – maßgeblich davon ab, welches Gericht für die Klage zuständig ist, da sich das anzuwendende Sachrecht nach der *lex fori*, also dem internationalen Privatrecht des Forumstaats, bestimmt. Bei der nachfolgenden Prüfung wird hierbei zwischen der Klage eines Rechteinhabers gegen Facebook (dazu § 1) und einer Klage gegen Dritte (dazu § 2) unterschieden.

§ 1. Klagen eines Unternehmens gegen Facebook

Zunächst soll die Situation betrachtet werden, in der ein in Deutschland ansässiges Unternehmen gegen Facebook klagt. Dies wird insbesondere dann vorkommen, wenn der Plattformbetreiber als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Da manche Social-Media-Betreiber wie XING aber auch ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen Unternehmensprofile einrichten, ist es ebenso denkbar, dass die Plattformbetreiber im Einzelfall als Täter in Anspruch genommen werden¹⁴¹.

A. Internationale Gerichtszuständigkeit

Die internationale Gerichtszuständigkeit bestimmt sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), die als vorrangig anzuwendendes Unionsrecht dem autonomen nationalen Zuständigkeitsrecht und gem. Art. 64 Abs. 1 des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ) innerhalb der Europäischen Union auch dem als Völkerrecht grundsätzlich vorrangig anzuwendenden LugÜ vorgeht.

Die Gerichtszuständigkeit nach der EuGVVO setzt nach Art. 6 Abs. 1 EuGVVO (entspricht Art. 4 Abs. 1 EuGVVO a.F.) grundsätzlich¹⁴² voraus, dass der Beklagte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist. Dies ist bei Facebook der Fall, denn wie bereits erwähnt, wird die Webseite von Facebook außerhalb der USA und Kanada nicht von der dem amerikanischen Mutterunternehmen Facebook Inc., 1601 Willow Rd. Menlo Park, CA, 94025 United States, sondern von der irischen Tochtergesellschaft

nummer 462932 des irischen Unternehmensregisters, <http://www.cro.ie/search/CompanySearch.aspx>.

141 Zur Frage der Haftung von Plattformbetreibern vgl. unten, 3. Abschnitt. § 2.B.II.

142 Zur Anwendbarkeit der EuGVVO in – hier nicht relevanten – Ausnahmefällen, in denen der Beklagte seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, vgl. Verweise in Art. 6 Abs. 1 EuGVVO.

Facebook Ireland Limited, Hanover Reach, 5–7 Hanover Quay, Dublin 2 Ireland¹⁴³ betrieben. Entsprechend ist auf Grundlage der EuGVVO die Gerichts-zuständigkeit zu untersuchen.

I. Einfluss der Nutzungsbedingungen

Vorrangig vor den gesetzlichen Zuständigkeitszuweisungen ist dabei zu prüfen ist, ob zwischen den Parteien eine nach Art. 25 EuGVVO vorrangig zu berücksichtigende Gerichtsstandsvereinbarung existiert, aus der sich bereits im Wege der Prorogation die Zuständigkeit eines Gerichts ergibt.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Rechteinhaber auf der einen und dem Plattformbetreiber Facebook auf der anderen Seite, könnten sich solche Regelungen aus den Nutzungsbedingungen von Facebook ergeben, denen jeder Nutzer bei der Registrierung zustimmt, um überhaupt ein Profil bei Facebook einrichten zu können. Im Falle des Anmeldens einer Unternehmensseite kommen drei verschiedene Nutzungsbedingungen in Betracht, die durch die Registrierung in dem sozialen Netzwerk in den mit Facebook abgeschlossenen Nutzungsvertrag einbezogen werden: Erstens, die mit „Erklärung der Rechte und Pflichten“ überschriebenen allgemeinen Nutzungsbedingungen¹⁴⁴. Zweitens, die besondere Nutzungsbedingungen für Nutzer mit Wohnsitz Deutschland¹⁴⁵ und drittens, die Nutzungsbedingungen für Facebook-Seiten¹⁴⁶. Unschädlich ist es, dass die Nutzungsbedingungen während des Registrierungsprozesses vom Nutzer nicht erst durch Anklicken einer nicht vorselektierten Checkbox bestätigt werden müssen, da es nach Rechtsprechung des BGH ausreicht, wenn die AGB – wie im Falle der Registrierung bei Facebook¹⁴⁷ – über einen auf der Anmeldeseite gut sichtbaren Link aufgerufen und ausgedruckt werden können¹⁴⁸.

Wie ein Blick in die Nutzungsbedingungen zeigt, findet sich eine Gerichtsstandvereinbarung nebst Rechtswahlklausel in Ziffer 15.1 der allge-

143 Die in Deutschland ansässige Tochtergesellschaft Facebook Germany GmbH, Rathausmarkt 5, 20095 Hamburg ist dagegen nicht für das Betreiben der Social-Media-Plattform, sondern alleine für die Vermarktung von Werbung zuständig, vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Facebook_Inc; dies hatte das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht auch jüngst als glaubhaft erachtet: Schleswig-Holsteinisches VG, K&R 2013, 280 (281f.); ebenso Heckmann in: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, Kapitel 9 Rn. 478.

144 Vgl. <http://www.facebook.com/legal/terms>; Stand der Nutzungsbedingungen: 30. Januar 2015.

145 Vgl. <http://www.facebook.com/terms/provisions/german/index.php>.

146 Vgl. http://www.facebook.com/page_guidelines.php.

147 Vgl. <https://www.facebook.com>.

148 BGH, NJW 2006, 2976, 2977 Rn. 16; siehe auch Glossner in: Leupold/Glossner, MAH IT, 3. Auflage 2013, Teil 2 Rn. 139; Härtling, Internetrecht, 5. Auflage 2014, Rn. 773; Härtling/Schätlze, ITRB 2011, 40 (40f.); so im Hinblick auf die Einbeziehung der Nutzungsbedingungen von Facebook explizit: Solmecke/Dam, MMR 2012, 71 (72).

meinen Nutzungsbedingungen¹⁴⁹, wonach die in Kalifornien (USA) ansässigen Gerichte für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien zuständig sind, wobei das Recht des Bundesstaates Kalifornien (USA) unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, also kalifornischen Sachrecht, für anwendbar erklärt wird. Gem. Ziffer 16.3 der allgemeinen Nutzungsbedingungen¹⁵⁰ i. V. m. Ziffer 5 der besonderen Nutzungsbedingungen für Nutzer mit Wohnsitz in Deutschland¹⁵¹ ist Ziffer 15.1 der allgemeinen Nutzungsbedingungen aber auf deutsche Nutzer nicht anwendbar, sondern wird durch folgende Klausel ersetzt: „Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht.“ Eine Beschränkung dieser Modifikation auf Verbraucher besteht nicht, vielmehr ergibt die Auslegung der Nutzungsbedingungen eine umfassende Geltung auch gegenüber Unternehmen. Denn einerseits bezieht sich die Klausel dem Wortlaut nach auf alle „deutschen Nutzer“, andererseits sind auch in den Nutzungsbedingungen für Facebook-Seiten, die sich ausschließlich an die Inhaber von Unternehmenspräsenzen richten, keine abweichenden Vereinbarungen enthalten. Aufgrund dieser Modifikation enthalten die Nutzungsbedingungen im Hinblick auf deutsche Nutzer also keine im Rahmen des Art. 25 EuGVVO zu berücksichtigende Gerichtsstandvereinbarung, sondern lediglich eine Rechtswahlklausel zugunsten des deutschen Sachrechts, auf die erst später einzugehen ist¹⁵². Entsprechend ist die internationale Gerichtszuständigkeit anhand der Zuweisungsnormen der Art. 4 ff. EuGVVO zu bestimmen.

II. Kein ausschließlicher Gerichtsstand der gewerblichen Schutzrechte

Der ausschließliche Gerichtsstand für gewerbliche Schutzrechte des Art. 24 Nr. 4 EuGVVO (entspricht Art. 22 Nr. 4 EuGVVO a.F.) ist in den hier untersuchten Fallkonstellationen nicht einschlägig, da sich dieser nur auf die Eintragung und die Gültigkeit, nicht aber auf die hier in Betracht kommende

149 Vgl. <http://www.facebook.com/legal/terms>, Ziffer 15.1: „Du wirst jedweden Anspruch, Klagegegenstand oder Streitfall (Anspruch), den du uns gegenüber hast und der sich aus dieser Erklärung oder in Verbindung mit dieser bzw. mit Facebook ergibt, ausschließlich vor dem für den nördlichen Bezirk von Kalifornien zuständigen US-Bezirksgericht oder vor einem Staatsgericht in San Mateo County klären bzw. klären lassen, und du stimmst zu, dass du dich bei einem Prozess hinsichtlich aller derartigen Ansprüche der personenbezogenen Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unterwirfst. Diese Erklärung sowie alle Ansprüche, die möglicherweise zwischen dir und uns entstehen, unterliegen den Gesetzen des Bundesstaats Kalifornien, und zwar unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.“

150 Vgl. <http://www.facebook.com/legal/terms>, Ziffer 16.3: „Bestimmte Sonderbedingungen, die nur für deutsche Nutzer gelten, findest du hier.“ [Anm: Das Wort „hier“ ist mit einem Link auf <http://www.facebook.com/terms/provisions/german/index.php> unterlegt].

151 Vgl. <http://www.facebook.com/terms/provisions/german/index.php>, Ziffer 5: „Ziffer 15.1 wird ersetzt durch: Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht.“

152 Zur Wirksamkeit dieser Rechtswahlklausel vgl. ausführlich unten, 1. Abschnitt. § 1.B.

Verletzung, gewerblicher Schutzrechte bezieht. Entscheidend ist daher, wo nach den Regelungen der EuGVVO ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand besteht.

III. Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

Nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO (entspricht Art. 2 EuGVVO a.F.) sind für sämtliche Klagen grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, in dem Facebook als Beklagte ihren Wohnsitz hat. Unter Wohnsitz ist im Falle einer juristischen Person gem. Art. 63 Abs. 1 lit. a) EuGVVO (entspricht Art. 60 Abs. 1 lit. a) EuGVVO a.F.) der satzungsmäßige Sitz zu verstehen, wobei Anknüpfungspunkt im Falle einer irischen Gesellschaft gem. Art. 63 Abs. 2 EuGVVO das sog. „registered office“ ist, welches bei Facebook in der irischen Hauptstadt Dublin liegt. Zuständig für Klagen gegen Facebook sind gem. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO also grundsätzlich die irischen Gerichte.

IV. Besonderer vertraglicher Gerichtsstand

Soweit das Unternehmen als Kunde aus vertraglichen Ansprüchen gegen Facebook vorgeht, kann die Gerichtszuständigkeit gem. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO (entspricht Art. 5 Nr. 1 EuGVVO a.F.) auch an den Erfüllungsort angeknüpft werden. Für die hier behandelte Problematik kann dies insoweit relevant sein, als Facebook im Rahmen der vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist, Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen seines Vertragspartners zu nehmen, vgl. im deutschen Recht § 241 Abs. 2 BGB. Dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsorts kommt für die hier behandelte Fallgestaltung allerdings keine praktische Bedeutung zu, da dieser, wie auch der allgemeine Gerichtsstand, in Irland liegt. Denn die Facebook Ireland Limited schuldet aufgrund des geschlossenen Zugangs- bzw. Nutzungsvertrags den Zugang zu dem sozialen Netzwerk sowie den Zugriff auf die dort erstellte Unternehmenspräsenz, sodass der Erfüllungsort der charakteristischen Leistung am Sitz des Anbieters¹⁵³ und damit in Irland liegt. Folglich ergeben sich keine Abweichung zum allgemeinen Gerichtsstand des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO.

V. Besonderer deliktischer Gerichtsstand

Soweit gegen Facebook – wie ganz überwiegend – Ansprüche aus unerlaubter Handlung in Betracht kommen, kann die Gerichtszuständigkeit gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (entspricht Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F.) jedoch auch an den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (sog. „forum delicti“) angeknüpft werden, aus dem sich womöglich eine abweichende Gerichtszuständigkeit ergibt.

¹⁵³ So für Zugangsverträge *Pichler* in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht, 41. Ergänzungslieferung 2015, Teil 25 Rn. 48, 62 f.

1. Allgemeiner Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Der Begriff der „unerlaubten Handlung“ i. S. d. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist autonom auszulegen und umfasst alle Klagen, mit denen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die nicht aus Vertrag i. S. d. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO hergeleitet werden¹⁵⁴. Neben allgemeinen deliktsrechtlichen Ansprüchen werden also insbesondere Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen und der Verletzung von Immaterialgüterrechten erfasst¹⁵⁵. Gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist für Klagen wegen unerlaubter Handlung das Gericht des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ zuständig. Nach Auslegung des EuGH ist hierunter sowohl der Handlungsort, als auch der Erfolgsort zu verstehen (sog. „Ubiquitätsprinzip“)¹⁵⁶. Liegen diese Orte wie im Fall sog. „Streu- oder Multistatedelikte“ in verschiedenen Staaten, bleibt dem Geschädigten daher grundsätzlich die Wahl, wo er seine Klage erheben will¹⁵⁷. Während der Handlungsort bei Rechtsverletzungen im Internet der Ort der Zugänglichmachung der rechtsverletzenden Inhalte ist, der regelmäßig dem Sitz des Verletzers entspricht¹⁵⁸, ergeben sich bei der Bestimmung des Erfolgsortes Probleme, da der Verletzungserfolg aufgrund der weltweiten Abrufbarkeit von Internetinhalten potentiell überall auf der Welt eintritt. Bei konsequenter Anwendung des Ubiquitätsprinzips könnte der Beklagte seine Klage daher überall im Geltungsbereich der EuGVVO erheben, wodurch ein sog. „fliegender Ge-

154 Dörner in: Saenger, ZPO, 6. Auflage 2015, Art. 7 EuGVVO Rn. 29; Kreuzer/Wagner in: Dauses, EU-Wirtschaftsrecht, Band 1, Stand: 34. Ergänzungslieferung 2013, Abschnitt Q, Rn. 456.

155 Geimer in: Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, Art. 5 EuGVVO Rn. 23; Dörner in: Saenger, ZPO, 6. Auflage 2015, Art. 7 EuGVVO Rn. 29; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Auflage 2015, Art. 7 EuGVVO Rn. 20; Ohly in: Ohly/Sosnitza, UWG, 6. Auflage 2014, Einführung, Teil B Rn. 7; Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 22; Kreuzer/Wagner in: Dauses, EU-Wirtschaftsrecht, Band 1, Stand: 34. Ergänzungslieferung 2013, Abschnitt Q, Rn. 456 f.

156 EuGH, GRUR 2015, 296 (297) Rn. 18 – Pez Hejduk/EnergieAgentur; EuGH, GRUR 2014, 806 (808) Rn. 46 – Coty Germany/First Note Perfumes; EuGH, GRUR 2014, 100 (101) Rn. 26 – Pinckney/Mediatech; EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 41 – eDate Advertising u. Martinez; Geimer in: Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, Art. 5 EuGVVO Rn. 26; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Auflage 2015, Art. 7 EuGVVO Rn. 18, 22, 23; Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 24; Kreuzer/Wagner in: Dauses, EU-Wirtschaftsrecht, Band 1, Stand: 34. Ergänzungslieferung 2013, Abschnitt Q, Rn. 463; Sujecki, K&R 2015, 305 (305).

157 EuGH, GRUR 2014, 100 (101) Rn. 26 – Pinckney/Mediatech; Brödermann/Rosengarten, IPR, 7. Auflage 2015, Rn. 602.

158 Pichler in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht, 41. Ergänzungslieferung 2015, Teil 25 Rn. 186; Sujecki, K&R 2015, 305 (305): Handlungsort ist derjenige Ort, an dem der Upload ins Internet erfolgt.

richtsstand“ entstünde¹⁵⁹. Dies würde aber nicht nur zu einer uferlosen Ausdehnung der Gerichtszuständigkeit führen und so den Zielsetzungen der EuGVVO – insbesondere der Reduzierung konkurrierender Zuständigkeiten und der Steuerbarkeit der potentiellen Gerichtspflichtigkeit – zuwiderlaufen¹⁶⁰, sondern dem Kläger darüber hinaus ein von der EuGVVO nicht erwünschtes „forum shopping“ ermöglichen¹⁶¹. Denn Unternehmen könnten ihre Klagen so gezielt vor dem Gericht desjenigen Mitgliedsstaates erheben, das die für sie günstigste Rechtsprechung vertritt. Vorschlägen, den Erfolgsort i. S. d. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Internetdelikten davon abhängig zu machen, ob sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß an Nutzer aus dem betreffenden Mitgliedsstaat richtet, wofür die Top-Level-Domain oder die Sprache der Website ein Indiz sein kann¹⁶², ist der für die Auslegung der EuGVVO zuständige EuGH jüngst dennoch nicht gefolgt¹⁶³. Vielmehr hält er weitgehend am Ubiquitätsgrundsatz fest, indem er davon ausgeht, dass jeder Ort, an dem die im Internet veröffentlichten Inhalte zugänglich sind, als Erfolgsort in Betracht kommt¹⁶⁴.

In seiner *eDate*-Entscheidung¹⁶⁵, in der der EuGH die Grundsätze der *Shevill*-Rechtsprechung¹⁶⁶ zur Auslegung des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Internetdelikte übertragen und fortgeführt hat, ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass bei Rechtsverletzungen im Internet grundsätzlich drei gleichrangige Gerichtsstände bestehen: Der Handlungsort, der Erfolgsort und der Ort, an dem der Kläger den „Mittelpunkt seiner Interessen“ hat¹⁶⁷, der im Allgemeinen dem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. der Niederlassung des Klägers entspricht¹⁶⁸. Nach dem sog. „Mosaikprinzip“ hat der EuGH die Kognitionsbefugnis der Gerichte aber beschränkt, um den Gerichtsstand des Erfolgsortes unattraktiver zu machen.

¹⁵⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang *Sosnitza*, GRUR-Beilage 2014, 93 (93), der allgemein darauf hinweist, dass die Ubiquität des Internets als dessen zentrales Charakteristikum zugleich den Vorteil, aber auch den Nachteil dieses Mediums darstellt.

¹⁶⁰ *Pichler* in: *Hoeren/Sieber/Holznagel*, Multimedia-Recht, 41. Ergänzungslieferung 2015, Teil 25 Rn. 197.

¹⁶¹ *Stadler* in: *Musielak/Voit*, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 24.

¹⁶² *Sujecki*, EuZW 2010, 318 (319).

¹⁶³ Implizit EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 46 f. – *eDate Advertising* u. Martinez; ausdrücklich nun EuGH, GRUR 2014, 100 (102) Rn. 42 – Pinckney/Mediatech; EuGH, GRUR 2015, 296 (297) Rn. 32 f. – Pez Hejduk/EnergieAgentur; *Stadler* in: *Musielak/Voit*, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 24a; Müller, GRUR-Prax 2014, 47 (47).

¹⁶⁴ EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 51 – *eDate Advertising* u. Martinez.

¹⁶⁵ EuGH GRUR 2012, 300 ff. – *eDate Advertising* u. Martinez.

¹⁶⁶ EuGH GRUR Int. 1998, 298 ff. – Shevill.

¹⁶⁷ EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 42, 48 – *eDate Advertising* u. Martinez; begründigt durch EuGH, GRUR 2014, 100 (102) Rn. 36 – Pinckney/Mediatech; vgl. *Brand*, NJW 2012, 127 (128); kritisch *Heinze*, EuZW 2011, 947 (948 ff.).

¹⁶⁸ EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 48 f. – *eDate Advertising* u. Martinez; *Stadler* in: *Musielak/Voit*, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 24a.

So ist die Befassungskompetenz der Gerichte, deren Zuständigkeit an einen Erfolgsort anknüpft, auf den Schaden beschränkt, der in dem Forumstaat eingetreten ist¹⁶⁹. Dies ist für den Schädiger ungünstig, da er so gezwungen ist, zur Durchsetzung des gesamten Schadens entweder in mehreren Mitgliedsstaaten parallel zu klagen oder die Klage am Handlungsort zu erheben, wo eine unbeschränkte Befassungskompetenz besteht¹⁷⁰. Der Handlungsort entspricht nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings der Niederlassung des Beklagten¹⁷¹ und fällt damit jeweils mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Schädigers gem. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO zusammen, sodass der deliktische Gerichtsstand des Handlungsortes dem Kläger im Ergebnis keinen Vorteil bringt. Für den Kläger günstig ist dagegen der vom EuGH neu geschaffene Gerichtsstand am Mittelpunkt des klägerischen Interesses, der dem Kläger regelmäßig die Möglichkeit eröffnet, in seinem Heimatstaat sämtliche Schäden einzuklagen, da dort sein Interessenmittelpunkt liegt und das erkennende Gericht am Mittelpunkt des klägerischen Interesses keiner Beschränkung seiner Befassungskompetenz unterliegt¹⁷².

Soweit Ansprüche aus allgemeinem Deliktsrecht geltend gemacht werden, sind gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO also nach Wahl des Klägers die Gerichte am Handlungsort, am Ort des klägerischen Interesses oder am Erfolgsort zuständig, wobei bei letzterem die Kognitionsbefugnis nach dem Mosaikprinzip beschränkt ist.

2. Eingetragene nationale Immaterialgüter

In der jüngst ergangenen *Wintersteiger*-Entscheidung¹⁷³ lehnte der EuGH die Übertragung dieser Grundsätze auf eingetragene Immaterialgüterrechte indes ab¹⁷⁴ und legte Art. 7 Nr. 2 EuGVVO in diesen Fällen dahingehend aus, dass im Falle von Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nur die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Marke eingetragen ist oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte niedergelassen ist, angerufen werden können¹⁷⁵. Letztlich hält der EuGH damit daran fest, den Handlungsort am Sitz des Beklagten zu verorten, schränkt aber die Auslegung des

169 Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 24a; Brödermann/Rosengarten, IPR, 7. Auflage 2015, Rn. 421.

170 Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 11. Auflage 2015, Art. 5 EuGVVO Rn. 24a.

171 EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 42 – eDate Advertising u. Martinez.

172 EuGH GRUR 2012, 300 (302) Rn. 48 f. – eDate Advertising u. Martinez; begründigt durch EuGH, GRUR 2014, 100 (102) Rn. 36 – Pinckney/Mediatech.

173 EuGH, GRUR 2012, 654 ff. – Wintersteiger/Products 4U.

174 EuGH, GRUR 2012, 654 (655) Rn. 24 f. – Wintersteiger/Products 4U; begründigt durch EuGH, GRUR 2014, 100 (101 f.) Rn. 35, 37 – Pinckney/Mediatech.

175 EuGH, GRUR 2012, 654 (654), Leitsatz und Rn. 25 – Wintersteiger/ Products 4U; begründigt durch EuGH, GRUR 2014, 100 (101 f.) Rn. 33, 37 – Pinckney/Mediatech und EuGH, GRUR 2014, 806 (808) Rn. 55 – Coty Germany/First Note Perfumes.

Erfolgsorts entsprechend den immaterialgüterrechtlichen Besonderheiten ein.

Dies ist konsequent: Da der Schutz national geschützter Rechte des geistigen Eigentums aufgrund des Territorialitätsprinzips¹⁷⁶, das eine konfliktfreie Parallelbenutzung identischer Kennzeichen in unterschiedlichen Territorien und damit eine territoriale Koexistenz ermöglicht, auf das Gebiet des Eintragungsmitgliedstaats beschränkt ist, kann der Inhaber diesen Schutz in der Regel nicht außerhalb dieses Gebiets beanspruchen¹⁷⁷. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte setzt im Fall national beschränkter Immaterialgüterrechte also ohnehin zwingend einen inländischen Begehungsort voraus¹⁷⁸. Der Verletzungsstandort muss folglich im Schutzland liegen¹⁷⁹, da ein inländisches und damit territorial beschränktes Schutzrecht sachlogisch nur durch eine sich im Inland auswirkende Handlung verletzt werden kann¹⁸⁰. Richtigerweise schränkt der EuGH daher den Erfolgsort dahingehend ein, dass nur die Gerichte desjenigen Mitgliedsstaats angerufen werden können, in dem das Recht eingetragen ist. Da Immaterialgüterrechte nur in und durch den Mitgliedsstaat geschützt sind, der das Recht verliehen hat¹⁸¹, ist es im Ergebnis folgerichtig, dass dessen Gerichte über die Rechtsverletzung befinden¹⁸². Hierfür spricht auch, dass in Immaterialgüterstreitsachen – wie noch zu sehen sein wird – das als lex fori anzuwendende Sachrecht des Schutzlands zur Anwendung kommt¹⁸³, sodass es aus qualitativen und verfahrensökonomischen Gesichtspunkten begrüßenswert ist, wenn ein Gericht zuständig ist, welches sein eigenes Immaterialgüterrecht anwendet¹⁸⁴. Hinsichtlich der Bestimmung des Handlungsortes bleibt der EuGH auch in der *Wintersteiger-Entscheidung* seiner Linie treu, indem er nur den Sitz des Beklagten als zuständigkeitsbegründenden Handlungsort

176 Zur Auflockerung des strengen Territorialitätsprinzips im Immaterialgüterrecht zugunsten einer „weltmarktkompatiblen Betrachtungsweise“ vgl. *Fezer/Koos* in: Staudinger, Internationales Wirtschaftsrecht, 15. Auflage 2010, Rn. 947 ff.

177 EuGH, GRUR 2012, 654 (655) Rn. 24 f. – Wintersteiger/Products 4U.

178 *Pichler* in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht, 41. Ergänzungslieferung 2015, Teil 25 Rn. 282; BGH, GRUR 2012, 621 (624) Rn. 34 – Oscar.

179 *Gottwald* in: Rauscher/Wax/Wenzel, MüKo-ZPO, Band 3, 4. Auflage 2014, Art. 5 EuGVVO Rn. 72; *Kreuzer/Wagner* in: Dausen, EU-Wirtschaftsrecht, Band 1, Stand: 34. Ergänzungslieferung 2013, Abschnitt Q, Rn. 468.

180 *Pichler* in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht, 41. Ergänzungslieferung 2015, Teil 25 Rn. 275, 282; *Sujecki*, K&R 2015, 305 (307).

181 Zur innerhalb der gesamten Europäischen Union geschützten Gemeinschaftsmarke sogleich.

182 *Picht*, GRUR Int. 2013, 19 (24); Vgl. EuGH, GRUR 2015, 296 (298) Rn. 37 – Hejduk/Energie-Agentur sowie EuGH, GRUR 2014, 100 (102) Rn. 46 – Pinckney/Mediatech und EuGH, GRUR 2012, 654 (655) Rn. 28 – Wintersteiger/Products 4U, wo der EuGH explizit darauf abstellt, dass die Gerichte im Schutzland „am besten in der Lage sind zu beurteilen, ob die vom betreffenden Mitgliedsstaat gewährleisteten Rechte tatsächlich verletzt worden sind“.

183 Dazu ausführlich unten, 1. Abschnitt. § 1.B.II.2.

184 *Sujecki*, K&R 2015, 305 (307); *Picht*, GRUR Int. 2013, 19 (24).

anerkennt und mit Blick auf das von den Zuständigkeitsregeln verfolgte Ziel der Vorhersehbarkeit des Gerichtsortes insbesondere den Standort des Servers, auf dem die rechtsverletzenden Inhalte bereitgehalten werden, unberücksichtigt lässt¹⁸⁵.

Im Falle der Verletzung nationaler Markenrechte auf Facebook gewährt Art. 7 Nr. 2 EuGVVO folglich sowohl den Zugang zu den irischen, als auch zu den Gerichten desjenigen Mitgliedsstaates, in dem die Marke Schutz beansprucht. Soweit eine Marke in Deutschland eingetragen ist, wären also neben den irischen Gerichten auch die deutschen Gerichte zuständig, wobei an beiden Gerichtsständen der gesamte Schaden geltend gemacht werden kann¹⁸⁶. Soweit eine Marke in mehreren Jurisdiktionen als nationales Schutzrecht angemeldet ist, wird in konsequenter Anwendung der vom EuGH aufgestellten Grundsätze davon auszugehen sein, dass die Klage in jedem Schutzrechtsstaat erhoben werden kann. Dies kann zwar zu einer Vielzahl paralleler Verfahren führen, dies ist aber nicht der EuGVVO, sondern der Zersplitterung des Immaterialgüterrechts innerhalb der Europäischen Union geschuldet¹⁸⁷.

3. Unionsweit geschützte Gemeinschaftsmarke

Neben den territorial beschränkten nationalen Marken kann auch eine Gemeinschaftsmarke verletzt sein, die einen einheitlichen und autonomen Schutz auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union gewährt. Da für Streitigkeiten betreffend eine Gemeinschaftsmarke keine gemeinschaftseigenen Rechtsprechungsorgane geschaffen wurden, kommen als zuständige Gerichte im Ausgangspunkt die Gerichte aller 28 Mitgliedsstaaten in Betracht. Dies wirft die Frage auf, welches dieser Gerichte bei der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke zuständig ist. Die Art. 7 Nr. 2 EuGVVO betreffende *Wintersteiger*-Entscheidung des EuGH führt hier nicht unmittelbar weiter, da die EuGVVO in Zuständigkeitsfragen gem. Art. 94 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) weitgehend von Art. 94 ff. GMV verdrängt wird.

Für Klagen wegen der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke sind gem. Art. 96 lit. a) GMV die Gemeinschaftsmarkengerichte ausschließlich zuständig. Gemeinschaftsmarkengerichte i. S. d. Art. 95 GMV sind in Deutschland gem. § 125e Abs. 1, 2 MarkenG die Landgerichte in erster und die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz, wobei im Wege der Zuständigkeitskonzentration gem. § 125e Abs. 3 MarkenG für jedes Bundesland spezifische Gerichte

185 EuGH, GRUR 2012, 654 (655) Rn. 36 – Wintersteiger/Products 4U.

186 EuGH, GRUR 2012, 654 (655) Rn. 28 – Wintersteiger/Products 4U; Sujecki, K&R 2015, 305 (307); Dietze, EuZW 2012, 515 (516).

187 Geimer in: Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, Art. 5 EuGVVO Rn. 32a; Picht, GRUR Int. 2013, 19 (25).